



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern

BAFU; GUB

POST CH AG

Einschreiben (R)

Agroscope
Herr Jörg Romeis
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-167/5/13

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Bern, 23. Februar 2023

Verfügung

vom 23. Februar 2023

betreffend die

Ergänzungen vom 22. Dezember 2022 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bernadette Guenot

3003 Bern

Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern

Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78

Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch

<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 Agroscope (Bewilligungsinhaberin) die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach Abschluss des Versuches jährlich nach keimenden Weizenpflanzen abzusuchen. Gekeimte Weizenpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Die Überwachungsperiode kann per Ende 2024 beendet werden, falls in den ersten zwei Jahren nach Versuchsende keine Durchwuchspflanzen mehr auftreten. Da der Versuch Ende 2019 vorzeitig beendet wurde, hat das BAFU mit Verfügung vom 16. März 2021 festgehalten, dass die Überwachungsperiode nach zwei durchwuchsfreien Jahren per Ende 2021 beendet werden kann. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 schriftlich mitteilen.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 einen Nachkontrollbericht gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 zugestellt, der die Resultate der Nachkontrolle aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2022 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 enthält. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2023 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis zum 10. Februar 2023 zukommen zu lassen.

2 Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Die EFBS hat mit Schreiben vom 25. Januar 2023, das AWEL mit Schreiben vom 8. Februar 2023, das BLV mit Schreiben vom 10. Februar 2023 und das BLW mit Schreiben vom 13. Februar 2023 mitgeteilt, sie nähmen den Bericht zur Kenntnis und hätten keine Bemerkungen. Die EKAH hat mit Schreiben vom 2. Februar 2023 und das BAG mit Schreiben vom 13. Februar 2023 auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

5. Die Bewilligungsinhaberin hält fest, 2020 sei auf der ehemaligen Versuchsfläche 2017/18 vereinzelt und 2021 sowie 2022 kein Getreidedurchwuchs beobachtet worden. Die Nachkontrolle dieser Fläche werde beendet. Auf der ehemaligen Versuchsfläche 2018/19 sei 2022 eine Weizen-Pflanze gefunden worden. Die Nachkontrollen dieser Versuchsfläche würden weitergeführt.

6. Das BAFU erachtet den Nachkontrollbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestellten Anforderungen als vollständig. Nach zwei durchwuchsfreien Jahren kann die Überwachung der ehemaligen Versuchsfläche von 2017/18 inkl. 12 m-Umkreis eingestellt werden.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 22. Dezember 2022 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 sind vollständig.
2. Die Nachkontrolle der Versuchsfläche von 2017/18 ist abgeschlossen.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 27. Oktober 2016, 16. März 2021 und 28. Februar 2022.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit